

Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund der §§ 131, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung von Schulspeisung an den Schulen in kreislicher Trägerschaft.

§ 2 Einzubeziehende Schulen

An den in der Trägerschaft des Landkreises Dahme-Spreewald stehenden

- allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und
- den Förderschulen sowie
- für die SchülerInnen der Sek. II an den Gymnasien

wird mit Ausnahme der Samstage an den Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.

§ 3 Durchführung der Schulspeisung

- (1) Die Schulspeisung erfolgt
 - a) durch Lieferung von Speisen durch den Caterer zur Portionierung und Ausgabe durch eigenes Personal des Landkreises in der Schule oder
 - b) durch Lieferung von Speisen durch einen vertraglich gebundenen Gewerbetreibenden (Caterer) an die Schule, der durch eigene Ausgabekräfte an der Schule die Speisen portioniert und an die SchülerInnen ausgeben lässt.
- (2) Unabhängig von der Schulspeisung wird die Teilnahme an der Trinkmilchversorgung durch die Schule gesichert. Das Angebot richtet sich hierbei nach der tatsächlichen Nachfrage.

§ 4 Kosten der Schulspeisung

- (1) Die Kosten der Trinkmilchversorgung sind nicht Bestandteil der Kosten für die Schulspeisung und von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen SchülerInnen vollständig zu tragen.
- (2) Zu den Kosten der Schulspeisung werden die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen SchülerInnen zivilrechtlich herangezogen (Elternbeitrag).
- (3) Zu den Kosten der Schulspeisung gehören die im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung zwischen dem Landkreis und dem Caterer vereinbarten Kosten.
- (4) Der Elternbeitrag ist bis zur Höhe von maximal 3,50 Euro/Mittagsmahlzeit zu leisten. Den Differenzbetrag zu den tatsächlichen Zubereitungs- und Abgabepreisen einschließlich Ausgabekosten trägt der Landkreis.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist nach Maßgabe der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Caterer und den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen SchülerInnen zu entrichten. Er ist unmittelbar an die Schule oder den Caterer der Schulspeisen zu zahlen.
- (2) Der Caterer der Schulspeisung entscheidet in Absprache mit der Schule und dem Schulträger, wie er die Teilnahme an der täglichen Schulspeisung organisiert.

§ 6 Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) LehrerInnen, MitarbeiterInnen sowie Gästen der Schule wird die Möglichkeit der Teilnahme an der Schulspeisung eingeräumt, soweit dadurch die Essenversorgung der SchülerInnen in den Schulen nicht gefährdet ist.
- (2) Von dem genannten Personenkreis unter Abs. 1 sind die vollen Kosten für die angebotene Hauptmahlzeit bzw. der Speisenherstellerabgabepreis zu entrichten.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 10.05.2000, zuletzt geändert am 25.02.2015 außer Kraft.